

Geschäftsordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig

ab 01.10.2022

gemäß § 15 Abs. 6 HG 2005 i.d.g.F.

in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 18 HG 2005 i.d.g.F.



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung des Rektorates ab 01.09.2022	3
§ 2	Vorsitzführung	3
§ 3	Vertretung der Rektorin bzw. des Rektors und Vertretung der Vizerektor*innen	3
§ 4	Geltungsbereich	3
§ 5	Wahrnehmung der Agenden des Rektorates	3
§ 6	Entscheidungen und Beschlussfassung	3
§ 7	Umlaufbeschluss	4
§ 8	Sitzungen	4
§ 9	Protokoll	4
§ 10	Ausfertigungen	5
§ 11	Inkrafttreten und Gültigkeit	5
Anh	ang – Zuordnung von Agenden im Rektorat	6

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Version:
Geschäftsordnung des	Rektorin	Rektorat	Rektorat	2.0 vom 2022-10-01
Rektorates.docx				

§ 1 Zusammensetzung des Rektorates ab 01.09.2022

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig besteht gemäß § 15 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 18 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. und in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig aus dem/der Rektor*in, dem/der Vizerektor*in für Forschung und dem/der Vizerektor*in für Lehre.

§ 2 Vorsitzführung

Der/Die Rektor*in führt den Vorsitz im Rektorat.

§ 3 Vertretung der Rektorin bzw. des Rektors und Vertretung der Vizerektor*innen

(1) Im Verhinderungsfall vertritt der/die durch die Rektorin bzw. den Rektor beauftragte Vizerektor*in den/die Rektor*in.

Sollte der/die Rektor*in die Beauftragung nicht durchführen können, tritt folgende Regelung in Kraft:

- 1. der/die Vizerektor*in für Forschung und
- 2. der/die Vizerektor*in für Lehre
- (2) Die Vizerektor*innen vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig.
- (3) Bei Verhinderung beider Vizerektor*innen übernimmt die Vertretung der/die Rektor*in.

§ 4 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die durch das Rektorat gem. § 15 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 18 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu erfüllenden Aufgaben und bei der Erfüllung der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Tätigkeiten.

§ 5 Wahrnehmung der Agenden des Rektorates

In Übereinstimmung mit dem Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig werden in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 18 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. die Agenden des Rektorates gemäß Anhang wahrgenommen.

§ 6 Entscheidungen und Beschlussfassung

- (1) Entscheidungen im Rektorat können getroffen werden, wenn der/die Rektor*in bzw. ihre/seine Stellvertreter*in und mind. ein*e Vizerektor*in anwesend sind.
- (2) Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit gem. § 7 AVG, BGBL Nr. 51/1991, unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig.

(3) Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet gem. § 15 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. der/die Rektor*in.

§ 7 Umlaufbeschluss

- (1) Ein Umlaufbeschluss kann gültig durchgeführt werden, wenn alle Rektoratsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Ist eine Beschlussfassung im Umlaufwege entsprechend den Bestimmungen des Abs. 1 nicht möglich, so ist der Antrag in die nächste reguläre Rektoratssitzung zu verlegen und in dieser zu behandeln.

§ 8 Sitzungen

- (1) Das Rektorat ist von der Rektorin/dem Rektor zu seinen Sitzungen einzuberufen.
- (2) Sitzungen des Rektorates finden in der Regel wöchentlich statt. Für dringende Einzelfälle können von der Rektorin/dem Rektor a.o. Sitzungen einberufen werden.
- (3) Der/die Rektor*in legt in Abstimmung mit den Vizerektor*innen jeweils am Beginn des Studienjahres die wöchentlichen Termine für die Sitzungen des Rektorates fest, so dass für diese keine eigene Einladung erfolgen muss.
- (4) Das Rektorat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen bzw. Fachkräfte mit beratender Stimme beiziehen.
- (5) Die Sitzungen des Rektorates sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer*innen und allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Auskunftspersonen und Fachkräfte unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der jeweiligen Rektoratssitzung gesondert und ausdrücklich auf ihre besondere Verschwiegenheitspflicht hinzuweisen.
- (6) Die Sitzung beginnt mit der Verlesung der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende*n. Es folgt die Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung.
- (7) Jedes Mitglied des Rektorates ist berechtigt, sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch den/die Vorsitzende*n zu diesen Punkten zu sprechen.
- (8) Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Rektorates in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (9) Im Regelfall wird ein Beschluss in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Rektoratsmitgliedes kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 9 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Führung des Protokolls obliegt der von der/dem Vorsitzenden bestellten Person.

- (2) Das Protokoll ist nach Beendigung der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern und dem Sekretariat des Rektorates zuzustellen. Allerspätestens ist das Protokoll bei der nächstfolgenden Sitzung zur Beschlussfassung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist in Form eines Ergebnisprotokolls zu führen und hat zu enthalten:
 - 1. Datum, Uhrzeit und Dauer der Sitzung
 - 2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Rektorates
 - 3. die Namen der entschuldigten Mitglieder des Rektorates
 - 4. die Tagesordnung
 - 5. die Anträge in wörtlicher Fassung
 - 6. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung
 - 7. das Ergebnis der Abstimmungen
 - 8. die Diskussionsergebnisse
 - 9. die zur Information gemachten Mitteilungen
 - 10. die persönlich übernommenen Aufgaben
- (4) Die Protokolle sind von dem/der Rektor*in für die gesamte Funktionsperiode des Rektorates aufzubewahren und nach Ende der Funktionsperiode der Rektorin/des Rektors einer neuen Rektorin/einem neuen Rektor zu übergeben. Sie werden auf dem Server-Laufwerk des Rektorates in digitaler Form abgelegt.

§ 10 Ausfertigungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des AVG, BGBl Nr. 51/1991 i.d.g.F.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die vorliegende Geschäftsordnung des Rektorates inklusive Anhang wurde vom Rektorat in seiner Sitzung vom 23.09.2022 beschlossen und tritt nach Kundmachung im Mitteilungsblatt mit 01.10.2022 unbefristet in Kraft.

<u>Anhang – Zuordnung von Agenden im Rektorat</u>

Aufgabenbereich	Verantwortung
Gesamtleitung	Rektor*in
Bestellung Stammpersonal und Verwaltung	Rektor*in
Betrauung Institutsleitungen	Rektor*in
Qualitätsmanagement	Rektor*in
Geschäftsordnung Rektorat	Rektor*in
Organisationsplan	Rektor*in
Satzung	Rektor*in
Ziel- und Leistungsplan	Rektor*in
Jährlicher Ressourcenplanung	Rektor*in
Interne Budgetzuteilung	Rektor*in
Koordination der Organe der Pädagogischen Hochschule Salzburg	Rektor*in
Personalvertretung	Rektor*in
Praxisschulen	Rektor*in
Pressearbeit	Rektor*in
Außenrepräsentanz	Rektor*in
(inter)nationale Kooperationen	Rektor*in
Koordination Verbund Mitte/Hochschulstandort Salzburg	Rektor*in und Vizerektor*in für Lehre

	-
Curriculare Entwicklung	Vizerektor*in für Forschung
Forschung	Vizerektor*in für Forschung
Schwerpunkte	Vizerektor*in für Forschung
ph.script und ph.research	Vizerektor*in für Forschung
International Office	Vizerektor*in für Forschung
Studien- und Organisationsrecht/ Monokratisches Organ	Vizerektor*in für Forschung
Studierende	Vizerektor*in für Forschung
Studierendenvertretung	Vizerektor*in für Forschung
Koordination Institutsleitungen	Vizerektor*in für Forschung und Vizerektor*in für Lehre
Hochschulentwicklung	Vizerektor*in für Forschung und Vizerektor*in für Lehre
Einreichung Curricula	Vizerektor*in für Lehre
Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung	Vizerektor*in für Lehre
Agenden der Fort- und Weiterbildung	Vizerektor*in für Lehre
Schulentwicklung	Vizerektor*in für Lehre
Hochschullehrgänge	Vizerektor*in für Lehre
Zusammenarbeit mit Bildungsdirektion und Ministerien	Vizerektor*in für Lehre
Mitverwendete Lehrpersonen und Lehrbeauftragte	Vizerektor*in für Lehre
Homepage	Vizerektor*in für Lehre
Sponsoring	Vizerektor*in für Lehre